



NEWSLETTER 2014/2015

PROLOG

Ein aufregendes Jahr neigt sich dem Ende zu. Auch bei uns hat sich einiges getan: Die Übersiedlung in ein neues Büro, ein neues Corporate Design und mit Jahreswechsel übergibt der bisherige Firmeninhaber Peter Fleischmann die Kanzlei an seinen Sohn Werner Fleischmann.

In altbewährter Form möchten wir Ihnen zum Jahreswechsel einen kurzen Überblick über aus unserer Sicht wichtige Punkte geben.

VORGEZOGENE INVESTITIONEN

Für Investitionen bis zum Jahresende kann noch heuer eine Halbjahres-Abschreibung geltend gemacht werden, die den steuerpflichtigen Gewinn mindert. Geringwertige Wirtschaftsgütern (d.h. bis € 400 netto) können sofort als Aufwand angesetzt werden. Auch laufende Kosten, die im nächsten Jahr fällig werden, können noch im Dezember steuerwirksam vorausgezahlt werden.

Gleichzeitig können Betriebseinnahmen bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern erst im nächsten Jahr vereinnahmt werden, um heuer eine geringere Steuerbelastung zu haben.

GEWINNFREIBETRAG

Wie bereits in den letzten Jahren steht der Gewinnfreibetrag allen natürlichen Personen unabhängig der Gewinnermittlungsart zu und beträgt bis zu 13 % des Gewinnes. Der Grundfreibetrag für Gewinne bis € 30.000 steht jeder natürlichen Person automatisch zu, für darüberhinausgehende Gewinne sind

begünstigte Investitionen erforderlich (darunter fallen z.B. neue, abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter), die mindestens vier Jahre im Betrieb behalten werden müssen. Abweichend vom Vorjahr können anstatt der bisher zulässigen Vielzahl „mündelsicherer“ Wertpapiere ausschließlich Wohnbauleihen als unkörperliche Investitionen herangezogen werden. Ihr Bankinstitut wird Sie hier gerne beraten. Beachten Sie bitte unbedingt, dass die jeweilige Investition noch im heurigen Jahr getätigt werden muss, um steuerlich wirksam zu werden.

UMSATZSTEUERGRENZEN

Für alle umsatzsteuerbefreiten Kleinunternehmer gilt die jährliche Umsatzgrenze von € 30.000 netto. Sollten Sie Gefahr laufen, diese Grenze zu überschreiten, so empfiehlt sich, die Umsätze erst im nächsten Jahr zu vereinnahmen.

VERLUSTVORTRÄGE

Ab der Veranlagung 2014 entfällt die Verrechnungsgrenze für Verlustvorträge. Das bedeutet, dass Verluste aus Vorperioden zu 100 % mit positiven Einkünften verrechnet werden können (bisher konnten nur 75 % verrechnet werden). Diese Änderung gilt jedoch nur für natürliche Personen, sie gilt nicht für GmbHs und Aktiengesellschaften.

UST-KLEINBETRAGSRECHNUNG

Mit 01.03.2014 wurde die Grenze für Kleinbetragsrechnungen (das sind Rechnungen, bei denen einige Rechnungsmerkmale, u.a. der Empfänger der Leistung, entfallen können) auf € 400 (inkl. USt) erhöht. Dies stellt eine Vereinfachung für alle Unternehmer dar.

SOZIALVERSICHERUNG

Falls Sie sich als „neuer Selbständiger“ wegen Unterschreiten der Versicherungsgrenzen (€ 4.743 Gewinn bei anderer Nebentätigkeit, € 6.453 Gewinn, wenn alleinige Tätigkeit) von der Sozialversicherungspflicht befreien lassen, und diese Grenzen im Jahr 2014 überschritten werden, dann empfehlen wir Ihnen eine rechtzeitige Meldung an die SVA bis Jahresende (ein einfaches Mail genügt), da bei einer verspäteten oder gar keiner Meldung und anschließendem Überschreiten der oben angeführten Grenzen ein Zuschlag von 13 % verrechnet wird.

Für gewerbliche Jungunternehmer, die im Jahr 2014 einen Jahresumsatz unter € 30.000 und einen Jahresgewinn unter € 4.743 erzielen werden und in den letzten fünf Jahren nicht mehr als 12 Monate der Pflichtversicherung unterlagen, endet die Antragsfrist für die Befreiung mit 31.12.2014.

SELBSTANZEIGEN

Mit 01.10.2014 kam es zu einer Verschärfung für im Rahmen von finanzbehördlich durchgeführten Nachschau und Prüfungen vorgelegten Selbstanzeigen. Abhängig vom angezeigten Mehrbetrag kommt es zu Zuschlägen von 5 – 30 %. Außerdem gibt es nun keine wiederholte Selbstanzeige hinsichtlich der gleichen Abgabenschuld mehr (z.B. 2 x Umsatzsteuer).

FÜR DIENSTGEBER

Wie jedes Jahr können Sie für Jahresfeiern pro Dienstnehmer pro Jahr € 365 aufwenden. Außerdem können Sie Sachgeschenke und Gutscheine iHv € 186 je Dienstnehmer schenken.



**WTWN Fleischmann
Steuerberatung**
Otto Sagmeister-Gasse 9
2700 Wiener Neustadt

Tel: 02622/27245 - 0
Fax: 02622/27245 - 22

office@wtwn.at

DIE KRUX MIT DER GMBH

Der Gesetzgeber hat sich hinsichtlich der GmbHs und dem notwendigen Stammkapital in den Jahren 2013 und 2014 ausgetobt. Herausgekommen ist eine aus unserer Sicht typisch österreichische Lösung. Die GmbH light wurde im Juli 2013 ins Leben gerufen und nur acht Monate später wieder abgeschafft und durch die gründungsprivilegierte GmbH ersetzt. Dadurch kam es zu undurchsichtigen Konstellationen und Verwirrungen hinsichtlich der Mindest-Körperschaftsteuer.

Aktuell gibt es zwei Möglichkeiten einer GmbH-Gründung: Die klassische Variante mit € 35.000 Stammkapital (davon mindestens die Hälfte einbezahlt) und die gründungsprivilegierte GmbH mit einem vorläufigen Stammkapital von € 10.000 (mind. € 5.000 einbezahlt), das im Laufe von 10 Jahren mit den laufenden Gewinnen auf € 35.000 aufgestockt werden muss.

Vorsicht: Auch bei der GmbH light muss das Stammkapital von € 10.000 bis längstens 01.03.2024 durch Kapitalerhöhung auf mindestens € 35.000 erhöht werden.

GESELLSCHAFTSTEUER AB 2016

Eine positive Änderung gibt es ab 2016 für Stammkapitalerhöhungen oder auch Gründungen von GmbHs. Die bisherige Gesellschaftsteuer von 1 % für Kapitalerhöhungen etc. entfällt gänzlich, d.h. die Kapitalbereitstellung wird wesentlich erleichtert.

LEISTUNGSORT - MOSS

Ab 01.01.2015 ändert sich der Leistungsort für Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen, die an Privatpersonen im

Gemeinschaftsgebiet erbracht werden. Diese Leistungen werden ab dem 2015 an dem Ort erbracht, an dem der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz hat (also im jeweiligen EU-Land). Damit sich der leistende Unternehmer nicht in jedem Land einzeln registrieren lassen muss wurde der Mini-One-Stop-Shop (MOSS) ins Leben gerufen, der nur eine einmalige Registrierung in Österreich erforderlich macht und über den sämtliche Vorgänge mit EU-Bezug erfasst werden können.

PENDLERVERORDNUNG

Für sämtliche Pendlerpauschalen ist grundsätzlich das Ergebnis des Pendlerrechners des BMF (www.bmf.gv.at/pendlerrechner/) heranzuziehen. Aufgrund einer Änderung der im Hintergrund durchgeführten Berechnung müssen Ausdrücke des Pendlerrechners, die vor dem 25.06.2014 erstellt wurden, erneuert werden, d.h. die Abfrage muss erneut durchgeführt werden. HINWEIS für Dienstgeber: Weisen Sie Ihre Dienstnehmer darauf hin, dass Ausdrücke vor dem 25.06.2014 nur bis 31.12.2014 anzuwenden sind, sollten Sie keinen neuen Ausdruck erhalten so dürfen Sie ab 01.01.2015 keine Pendlerpauschale mehr berücksichtigen.

SPENDEN

Seit 2012 gibt es eine Vielzahl an begünstigten Spendenempfängern, an die steuergünstig gespendet werden kann (unter anderem Feuerwehren, Tierschutzhäuser etc.). Es gibt jedoch Einschränkungen, so können Sie maximal 10 % Ihres laufenden Gewinnes (betrieblich) sowie maximal 10 % Ihrer Einkünfte (insgesamt) spenden. Informieren Sie sich bereits vorweg über die

Abzugsfähigkeit unter dem Spendservice des BMF: www.bmf.gv.at/kampagnen/spendservice.html.

ARBEITNEHMERVERANLAGUNG

Als Steuerpflichtiger mit ausschließlich nichtselbständigen Einkünften können Sie Ihre Steuererklärung (= Arbeitnehmerveranlagung) innerhalb von fünf Jahren einreichen. Spätestens bis Jahresende ist daher die Veranlagung für das Jahr 2009 abzugeben, andernfalls verfällt diese Möglichkeit.

GRUNDERWERBSTEUER

Mit 01.06.2014 wurde die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer geändert. Nunmehr ist ausschließlich relevant, ob es sich um eine Übertragung im (engen!) Familienverband handelt oder nicht. Im Familienverband ist nunmehr grundsätzlich eine GrEST iHv 2 % vom dreifachen Einheitswert abzuführen, außerhalb der Familie beträgt der Steuersatz 3,5 % und ist der Kaufpreis oder (NEU!) der gemeine Wert (= Verkehrswert) als BMGL heranzuziehen.

KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Kosten für die „professionelle“ Betreuung von Kindern bis zum zehnten Lebensjahr können bis zu einem Jahresbetrag von € 2.300 pro Kind als außergewöhnliche Belastung angesetzt werden.

IN EIGENER SACHE

Unsere Kanzlei ist wie jedes Jahr über die Weihnachtsfeiertage von 24.12.2014 bis 06.01.2015 geschlossen.

In dringenden Fällen schreiben Sie uns bitte ein E-Mail an office@wtwn.at.